



2.11 Für die Aufstellung von Bewerbern zwischen dem 20. August 1993 und dem 17. November 1993 (Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlrechts und des Kommunalrechts) gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung in der Fassung vom 3.10.1983 (GBI. S. 578), zuletzt geändert am 12.12.1991 (GBI. S. 860) und des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung vom 1.9.1983 (GBI. S. 429) zuletzt geändert am 18.5.1987 (GBI. S. 161)

2.12 **Vordrucke für Wahlvorschläge,**
Niederschriften über Bewerberaufstellung und Zustimmungserklärungen sind auf Wunsch beim Bürgermeisteramt, Komtureihof 4,
72229 Rohrdorf erhältlich.

3. Hinweis: Personen, die ihr Wahlrecht für Gemeindewahlen durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, sind mit der Rückkehr wahlberechtigt. **Für die Wahl der Ortschaftsräte gilt dies nur dann, wenn die in Satz 1 genannten Personen am Wahltag in der Ortschaft ihre (Haupt-)Wohnung haben.** Wahlberechtigte, die nach ihrer Rückkehr am Wahltag noch nicht mindestens drei Monate in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, werden **nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.** Der Antrag auf Eintragung muß schriftlich gestellt werden und spätestens bis zum Sonntag (!), 22. Mai 1994 beim Bürgermeisteramt - Komtureihof 4, 72229 Rohrdorf, eingehen.

Dies gilt auch für Personen, die ihr Wahlrecht zu der **Wahl der Kreisräte - zur Wahl der Mitglieder der Regionalversammlung des Verbands-Region Stuttgart** - durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis **- aus dem Verbandsgebiet -** verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in den Landkreis **- in das Verbandsgebiet -** zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen. Kehrt ein Wahlberechtigter nach seinem Wegzug oder nach der Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis **/ dem Verbandsgebiet der Region Stuttgart** in eine andere Gemeinde des Landkreises/**des Verbandsgebiete** zurück oder begründet er dort seine Hauptwohnung, so ist dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis eine Bestätigung über den Zeitpunkt des Wegzuges oder der Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis/**dem Verbandsgebiet der Region Stuttgart** sowie über das Wahlrecht zu diesem

Zeitpunkt beizufügen. Die Bestätigung erteilt kostenfrei die Gemeinde, aus der der Wahlberechtigte seinerzeit weggezogen ist oder aus der er seine Hauptwohnung verlegt hat. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Wird dem Antrag entsprochen, erhält der Betroffene eine Wahlbenachrichtigung.

Ort, Datum

72229 Rohrdorf, den 16. März 1994

Bürgermeisteramt



Unterschrift, Amtsbezeichnung

Flik
Bürgermeister

Gemeinde Rohrdorf

Kreis Calw

S A T Z U N G
über die Entsorgung von Kleinkläranlagen
und geschlossenen Gruben
vom 11. März 1994

Aufgrund von § 45 b Abs. 3 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg und der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Rohrdorf am 11. März 1994 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtungen, Begriffsbestimmung

- (1) Die Gemeinde Rohrdorf betreibt zusammen mit dem Abwasserzweckverband Nagold die unschädliche Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des gesammelten Abwassers aus geschlossenen Gruben als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abwasserbeseitigung nach Abs. (1) umfaßt die Abfuhr und Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen sowie des Inhalts von geschlossenen Gruben einschließlich der Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebs dieser Anlagen durch die Gemeinde oder den von ihr zugelassenen Dritten im Sinne von § 45 b Abs. 2 Wassergesetz; insbesondere dem Abwasserzweckverband Nagold.



§ 2

Anschluß und Benutzung

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben vorhanden sind, sind berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die Einrichtung für die Abwasserbeseitigung nach § 1 Abs. (1) anzuschließen und den Inhalt der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben der Gemeinde bzw. dem Abwasserzweckverband Nagold zu überlassen. An die Stelle des Grundstücks-eigentümers tritt der Erbbauberechtigte. § 45b Abs.1 Satz 2 Wassergesetz bleibt unberührt.
- (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. (1) trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (3) Von der Verpflichtung zum Anschluß und der Benutzung der Einrichtung ist der nach Abs. (1) und (2) Verpflichtete auf Antrag insoweit und insolange zu befreien, als ihm der Anschluß bzw. die Benutzung wegen seines, die öffentlichen Belange überwiegenden Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers, nicht zugemutet werden kann und die wasserwirtschaftliche Unbedenklichkeit von der Wasserbehörde bestätigt wird.

§ 3

Betrieb der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben

- (1) Die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Die wasserrechtlichen und baurechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.
- (2) Die ordnungsgemäße Wartung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben ist vom Grundstückseigentümer gegenüber der Gemeinde jährlich durch die Vorlage der Becheinigung eines von der Gemeinde zugelassenen Unternehmers nachzuweisen.
- (3) In die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die geeignet sind,
 - die Funktionsfähigkeit der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben zu beeinträchtigen,
 - die bei der Entleerung, Abfuhr und Behandlung eingesetzten Geräte, Fahrzeuge und Abwasserreinigungsanlagen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) in der jeweils geltenden Fassung über
 1. die Ausschlüsse in § 5 Abs. 1 und 2 Abwassersatzung für Einleitungen in die Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben;
 2. den Einbau sowie die Entleerung und Reinigung von Abscheidevorrichtungen gem. § 12 Abs. 1 Abwassersatzung auf angeschlossenen Grundstücken entsprechend.

§ 4

Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben

- (1) Die Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben erfolgt regelmäßig, mindestens jedoch in den von der Gemeinde für jede Kleinkläranlage und geschlossene Grube unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN-4261 sowie der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abständen oder zusätzlich nach Bedarf.
- (2) Die Gemeinde kann die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben auch zwischen den nach Absatz (1) festgelegten Terminen und ohne Anzeige nach § 5 Absatz (2) entsorgen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist.

§ 5

Anzeigepflicht, Zutrittsrecht, Auskünfte

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde binnen eines Monats anzuzeigen
 - die Inbetriebnahme von Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben;
 - den Erwerb oder die Veräußerung eines Grundstücks, wenn auf dem Grundstück Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben vorhanden sind.
- (2) Bestehende Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben sind der Gemeinde vom Grundstückseigentümer oder vom Betreiber der Anlage innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung anzuzeigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde etwaigen Bedarf für eine Entleerung vor dem für die nächste Leerung festgelegten Termin anzuzeigen. Die Anzeige hat für geschlossene Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt ist.
- (3) Den Beauftragten der Gemeinde ist ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben zu gewähren
 - zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung eingehalten werden;
 - zur Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben nach § 4 Absatz (1) und (2).
- (4) Der Grundstückseigentümer ist dafür verantwortlich, daß die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben jederzeit zum Zweck des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.
- (5) Der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen sind verpflichtet, alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 6

Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet der Gemeinde für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Nutzung seiner Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben. Er hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Kann die Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben wegen höherer Gewalt, Betriebsstörung, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 7

Benutzungsgebühren

Die Erhebung der Benutzungsgebühren für die Abfuhr und Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen sowie des Inhalts von geschlossenen Gruben wird vom Abwasserzweckverband Nagold durch eine Satzung geregelt.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S. von § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. entgegen § 2 Abs. (1) Satz 1 den Inhalt von Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben nicht der Gemeinde überläßt;



2. Kleinkläranlagen und geschlossene Gruben nicht nach den Vorschriften des § 3 Abs. 1 herstellt, unterhält oder betreibt;
3. entgegen § 3 Abs. (4) Stoffe in die Anlagen einleitet, die geeignet sind, die bei der Entleerung, Abfuhr und Behandlung eingesetzten Geräte, Fahrzeuge und Abwasserreinigungsanlagen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören;
4. entgegen § 3 Abs. (4) Nr. 1 i.V. mit § 5 Abs. (1) und (2) der Abwassersatzung von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben einleitet oder die vorgeschriebenen Höchstwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält;
5. entgegen § 3 Abs. (4) Nr. 2 i.V. mit § 12 Abs. (1) der Abwassersatzung die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheidevorrichtungen nicht vornimmt;
6. entgegen § 5 Abs. (1) und (2) seinen Anzeigepflichten gegenüber der Gemeinde nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt;
7. entgegen § 5 Abs. (2) dem Beauftragten der Gemeinde nicht ungehinderten Zutritt gewährt.

(2) Die Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Rohrdorf geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

A u s g e f e r t i g t !

Rohrdorf, den 11. März 1994

Flik
Bürgermeister



I. Tierseuchenrechtliche Anordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Untersuchung von Schweinen im Regierungsbezirk Karlsruhe vom 10. Februar 1994, Az.: 37-9122.00

Aufgrund von § 3 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung) vom 03. August 1988 (BGBl. I S. 1559), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1758), in Verbindung mit der Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum über Zuständigkeiten nach der Schweinepest-Verordnung wird im Wege der Allgemeinverfügung für den Regierungsbezirk Karlsruhe folgendes angeordnet:

1. Alle Schweine im Regierungsbezirk Karlsruhe sind amtsärztlich auf Schweinepest zu untersuchen. Bei dieser Untersuchung sind auch Blutproben zu entnehmen.
2. Die Anzahl der in jedem Betrieb zu entnehmenden Blutproben richtet sich nach Anhang IV der Richtlinie 80/217/EWG des Rates der EWG vom 22. Januar 1980 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest (ABl. EG Nr. L 47 S. 11) in der derzeit gültigen Fassung bzw. nach Maßgabe des zuständigen Staatlichen Veterinäramtes. Erforderlichenfalls sind wiederholt Blutproben zu nehmen.
3. Das zuständige Staatliche Veterinäramt kann nach pflichtgemäßem Ermessen die Untersuchungen und Probenahmen auf einen Teil der schweinehaltenden Betriebe beschränken.
4. Anstelle der beamteten Tierärzte können nach entsprechender Beauftragung durch die Staatlichen Veterinärämter auch andere approbierte Tierärzte die Untersuchungen und Blutprobenentnahmen durchführen.
5. Die Anordnung gilt zwei Tage nach deren Bekanntmachung als bekanntgegeben.

II. Begründung und Rechtsbehelf

Begründung und Rechtsbehelf können beim Bürgermeisteramt, Ortspolizeibehörde, Komtureihof 4, 72229 Rohrdorf, Zimmer 107, eingesehen werden.

III. Hinweise:

1. Der Tierhalter hat die Maßnahmen gemäß § 73 des Tierseuchengesetzes in der Neufassung vom 29.01.1993 (BGBl. I S. 116) zu dulden und zu unterstützen.
2. Die Kosten für die angeordneten Untersuchungen werden vom Land übernommen.
3. Zu widerhandlungen gegen die Bedingungen dieser Anordnung unterliegen den Ordnungswidrigkeitsvorschriften des § 76 Abs. 2 und 3 des Tierseuchengesetzes.
4. Die Anfechtung der Anordnung hat nach § 80 des Tierseuchengesetzes keine aufschiebende Wirkung.

Dr. Wettke

Redaktionsschluß



Wir
möchten
Ihnen
wirklich
nicht
zu nahe treten . . .

. . . aber auch wir müssen Termine einhalten!

für das nächste Mitteilungsblatt Nr. 13/14 ist wegen des Feiertages bereits am **Freitag, 25. März**, um 11.00 Uhr beim Bürgermeisteramt.

Um unbedingte Einhaltung dieses Termines bei der Einreichung von Artikeln und Inseraten wird gebeten.